



05.06.2018 - <https://villmarer-nachrichten.de/>

TRINGELD – EINBEHALT VERBOTENERWEISE DURCH INHABER

Gastronomen im Kreis zocken ihre Mitarbeiter ab!

Der Inhaber des erfolgreichen Restaurants "Wissegiggl" in Weyer, Carlos Merz, begrüßt ausdrücklich, dass das Thema "Bereicherung von Gastronomen durch Wegnahme der Trinkgelder ihrer Angestellten" öffentlich gemacht wird. Tatsächlich ärgere er sich schon seit Jahren, dass es im Kreis sogenannte "erfolgreiche Gastronomen" gibt, die das Trinkgeld zu 100% für sich einbehalten bzw. die Servicemitarbeiter das Trinkgeld komplett abgeben müssen. Das sei natürlich auch eine tolle Bereicherung für den Wirt, wenn er bei z.B. 1,0 Mio Umsatz etwa 7% Trinkgeld kassiert und 70.000,- Euro möglicherweise sogar steuerfrei am Finanzamt vorbeiführe. Das Geld gehe geschickt in die Verwandtschaft oder werde in teure Karossen investiert.

Bei einer Umfrage bei den hiesigen Gastronomen würde man sicher erstaunt sein, bei wie vielen der Inhaber das Trinkgeld komplett oder zu großen Teilen von den Inhabern abkassiert werde. So eine Umfrage könne gerne im Wissegiggl starten. **"Bei uns geht das Trinkgeld zu 100% an das Vorort tätige Personal im Restaurant.** Da ich selbst nicht aktiv mitarbeite, erhalte ich als Inhaber insofern auch zurecht keinen Cent Trinkgeld." , so Merz

05.06.2018 <https://villmarer-nachrichten.de/> Bericht einer Leserin der Villmarer Nachrichten:

"Das darf ich nicht sagen " - Abzocke in der Gastronomie

Über angebliche Schwarze Schafe in der Kreis-Gastronomie erreichte uns ein Bericht, der es in sich hat:

Ich bin Anwohnerin in einem Ortsteil von Villmar und ich besuche mit meiner Familie regelmäßig verschiedene Gastronomiebetriebe im Landkreis Limburg-Weilburg. Leider fällt es mir in letzter Zeit immer häufiger auf, dass sich die Gastronomen an den Trinkgeldern der Kellner/-in bereichern, in dem die Kellner/-in, bis auf den letzten Cent, das gesamte Trinkgeld abgeben müssen. Es wird Ihnen sogar **Diebstahl unterstellt**, wenn sie es in die eigene Tasche und nicht in das Portemonnaie stecken. Auch wenn die Chefs auf die Gesetzes Lage hingewiesen werden, wird zum Teil mit aggressiver Intoleranz und bösen Worten wie „das interessiert mich einen Scheiß“ reagiert.

Ich habe mir mittlerweile angewöhnt, bei jedem Bezahlen die Kellner/-in zu fragen, ob sie das Trinkgeld behalten dürfen und ich bin sehr erschrocken über die Reaktionen. Gesichter sprechen Bände, vor Allem wenn man zur Antwort bekommt „das darf ich nicht sagen oder darüber darf ich nicht sprechen“. Wenn man auf die Mimik achtet und nur Schulterzucken zur Antwort bekommt, weiß man gleich wo der Hase lang läuft. Ich persönlich finde es eine Katastrophe und ich denke es ist an der Zeit, das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen, denn die Kellner/-in sind nicht in der Lage sich zu wehren, zumal es sich oft um noch sehr junge Menschen handelt, die ihre ersten Erfahrungen im Berufsleben sammeln und schon massiv ausgenutzt werden.

Ich kann aber auch die Gastronomen nicht verstehen, denn eine bessere Mitarbeitermotivation, wie das Trinkgeld, gibt es doch nicht und ich denke sie bestehlen sich selber, indem sie ihre Angestellten mit Mindestlöhnen, wenn diese überhaupt gezahlt werden, abspeisen. Dann kommt noch die Gesetzes Lage hinzu, in der ganz klar geregelt ist:

Gewerbeordnung
§ 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

Wenn man dann im Internet mal recherchiert, dann wird einem echt schlecht, es steht voll mit solchen Fällen. Es scheint gang und gebe zu sein, mit den Angestellten so zu verfahren. Mich ärgert es massiv, denn die meisten Gäste wissen nicht, dass sie den Gastronomen das Geld hinterher werfen, obwohl er ja seinen Verdienst selber festlegt, indem er schließlich selber die Preise kalkuliert und festlegt. Ich persönlich habe für mich entschieden, diese Unternehmen nicht mehr aufzusuchen und das Thema an die Öffentlichkeit zu bringen.

Ich möchte aber auch ganz klar zum Ausdruck bringen, dass es nicht nur schwarze Schafe gibt, auch die weißen Schafe sind noch unter ihnen, sterben aber leider langsam aus. Um sich von den schwarzen Schafen abzugrenzen, würde ich den weißen Schafen empfehlen einen deutlichen Hinweis in der Speisekarte zu platzieren, somit rücken sie sich in ein gutes Licht und das ganze könnte sogar noch einen wunderbaren PR-Effekt haben. Zum einen die Negativpresse für die Ausbeuter und zum anderen für die eigene Fairness.

(jv) - Eine Leserin der Villmarer Nachrichten